

## **QSM 28 - Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Reparatur metallener IBC sowie starrer IBC aus Kunststoff**

### **1. Eingangsprüfungen**

Die nachfolgend aufgeführten Eigenschaften sind an jedem zur Reparatur vorgesehenen IBC zu prüfen:

- Feststellung der Kennzeichnung und der Ausführung des IBC auf Übereinstimmung mit der Spezifikation der zugelassenen Bauart.
- Außenbeschaffenheit (visuell)
- Innenbeschaffenheit nach durchgeführter Innenreinigung (visuell)
- Reparaturfähigkeit
- Schriftliche Freigabe (Kennzeichnung, Datum) zur Reparatur

Halbzeuge und Fertigfabrikate sind bei jeder Lieferung auf die Übereinstimmung der Werkstoffkenndaten und der Abmessungen mit der zugelassenen Bauart anhand

- eines Werkszeugnisses des Lieferanten nach DIN EN 10204-2.2 (August 1995) und weiteren Prüfungen nach Prüfplan,
- eines Werksprüfzeugnisses gemäß DIN EN 10204-2.3 oder
- gleichwertiger Prüfungen

zu überprüfen.

Für die Reparatur dürfen ausschließlich zulassungskonforme Zubehörteile Verwendung finden.

Bei Fremdbezug von Fertig- und Halbfabrikaten (z. B. Ventilen) durch den Abfüller hat die Eingangsprüfung nachweisbar durch den Abfüller aufgrund der vom Verpackungshersteller bereitgestellten, zulassungskonformen Spezifikationen zu erfolgen.

### **2. Reparatur/Fertigung**

Auflistung der erforderlichen Arbeitsabläufe, Bereitstellung der Arbeitsmittel, Durchführung der Reparaturmaßnahmen.

Vor dem Beginn der ersten Reparatur/Fertigung und beim Wechsel der Bauart ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen und Anlagen zu gewährleisten und zu dokumentieren.

### **3. Prüfungen bei laufender Reparatur/Fertigung einschließlich Endprüfung**

Während der Reparatur/Fertigung ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen und Anlagen zu überwachen. Folgende Eigenschaften sind zu prüfen und zu dokumentieren:

- Außenbeschaffenheit (visuell)
- Innenbeschaffenheit (visuell)
- Einwandfreie Funktion bzw. Montage der Dichtungen/ Verschlüsse
- Beschaffenheit der Schweißnähte (visuell)
- Dichtheit bei IBC mit dem Code 21 bzw. 31 (Dichtheitsprüfung)
- Richtigkeit, Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung

Die Durchführung und Ergebnisse der Prüfung der o. g. Eigenschaften sind von einem Werksachkundigen zu bestätigen. Reparierte Großpackmittel (IBC) sind nur für Stoffe der Verpackungsgruppen II und III einsetzbar.

Diese Endkontrolle ersetzt nicht die Inspektion nach Absatz 6.5.1.6.4 des ADR und äquivalente Festlegungen im RID und IMDG Code.

Die Organisation der Prüfdurchführung wird durch die Anlagenkonzeption bestimmt und ist im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms zu dokumentieren.

#### **4. Prüfkriterien**

##### **4.1 Außenbeschaffenheit**

Der Behälter muss die Originalform haben und muss frei sein von Verformungen, Beulen und Knicken und insgesamt der Bauart vollkommen entsprechen.

Die Verschlüsse und Flansche müssen sauber, die Gewinde dürfen nicht beschädigt sein. Dichtungen müssen einwandfrei sein und einen lecksicheren Verschluss gewährleisten.

Schweißstellen (außer der durch die Herstellung bedingten Nähte) sind nicht zulässig.

##### **4.2 Innenbeschaffenheit**

Das Großpackmittel sowie die Auslaufarmatur müssen sauber, trocken und frei von Füllgutresten oder sonstigen Fremdmaterialien sein.

##### **4.3 Dichtheitsprüfung bei IBC mit dem Code 21 bzw. 31**

Geprüft wird der IBC nach der Innen- und Außenreinigung / Reparatur. Dabei sind nicht nur kritische Stellen einer Prüfung zu unterziehen, sondern der gesamte IBC ist zu prüfen.

##### **4.4 Zulassung, UN-Kennzeichnung**

Der IBC muss eine UN-Kennzeichnung besitzen, die sicher erkennen lässt, dass es sich um eine zugelassene Bauart handelt. Das Typenschild muss fest angebracht, die Zulassungskennzeichnung deutlich lesbar sein.

#### **5. Ungültigmachen der Kennzeichnung bei Feststellung von Abweichungen**

Bei der Feststellung sicherheitsrelevanter, nicht zu behebender Abweichungen, ist die UN-Kennzeichnung durch ein geeignetes Verfahren bleibend zu entfernen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass die Verwendung für den Gefahrgut-Transport ausgeschlossen ist.

#### **6. Registrierung des Reparaturbetriebs durch die BAM**

Der Reparaturbetrieb für Großpackmittel (IBC) wird auf Antrag bei der BAM registriert und erhält ein Zertifikat mit dem genehmigten Symbol zur Kennzeichnung der IBC.

Die Voraussetzung dafür ist die Einhaltung dieser Regeln. Der Nachweis über die Wirksamkeit des installierten Qualitätssicherungsprogramms (QSP) erfolgt erstmalig über ein Audit durch die BAM und regelmäßig durch die Überwachungsstelle, die mit der Prüfung beauftragt ist.

Das Zertifikat ist drei Jahre gültig; es wird um jeweils drei Jahre verlängert, wenn nach einem Folge-Audit die Überwachungsstelle die Wirksamkeit des QSP erneut bestätigt.